

HESSEN



## Geschäftsverteilung

für das

Landgericht

Wiesbaden

Stand: 01. Januar 2022

## Allgemeine Bestimmungen

Die Veränderungen im Geschäftsbereich der Kammern gelten für alle Neuzugänge ab 01. Januar 2022, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### A. Zivilsachen

#### I. Eingangsstelle

Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. In der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle erhalten sie einen besonderen Eingangsstempel mit dem Tagesdatum sowie daneben eine fortlaufende Kennziffer. Sachen, die in der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinander folgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Dabei ist die Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Zivilsachen zu beachten. Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilerstelle abgegeben.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt hat.

#### II. Verteilung der Verfahren

##### 1. Verteilerstelle

Die Verteilerstelle für Zivilsachen teilt die neueingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer von der Eingangsstelle vorgenommenen Nummerierung den Kammern zu. Bei mehrfacher Eintragung eines Verfahrens (z.B. Fax/Original) ist die frühere Eingangsnummer maßgeblich. Anträge auf einstweilige Verfügungen bzw. Arreste sowie Beschwerden aus der Sonderzuständigkeit der 4. Zivilkammer nach dem FamFG, gegen Entscheidungen gemäß § 765a ZPO sowie gegen die Zurückweisung von Anträgen auf einstweilige Verfügungen und Arreste durch ein Amtsgericht werden vorrangig behandelt und bei Abgabe an die Verteilerstelle an nächstbereiter Stelle – im Falle mehrerer Anträge in der Reihenfolge ihrer Kennzahl – verteilt.

Jeder Sache wird das für die Kammer nächstfreie Aktenzeichen vergeben.

##### 2. Verfahrenskennung und Wertigkeit der Sachen

Jede Sache erhält eine Verfahrenskennung gemäß Anlage 1 zur Geschäftsverteilung, die auf der Akte vermerkt wird und für die Zuteilung und Wertigkeit der Sache ausschlaggebend ist. Die Wertigkeit einer Sache (W) ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 der Geschäftsverteilung. Bei Zweifeln hinsichtlich der Verfahrenskennung hat die Verteilerstelle die niedrigste der in Betracht kommenden Wertigkeiten zu Grunde zu legen. Bei Streitigkeiten über die Verfahrenskennung entscheidet

das Präsidium nach Vorlage der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, soweit nicht eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gemäß § 36 ZPO analog gegeben ist.

### 3. Allgemeines zur Zuteilung

- a) Es werden jeweils ein Stammturnus für Zivilsachen (**T-Ziv**) und die Kammern für Handelssachen (**T-KfH**) gebildet.  
Am Stammturnus T-Ziv nehmen alle allgemeinen Zivilkammern außer der 15. ZK teil. Am Stammturnus T-KfH nehmen die 1. und 3. KfH (11. und 12. ZK) teil.
- b) Verfahren mit Verfahrenskennungen, für die eine Sonderzuständigkeit kraft Sachgebieten nur einer Zivilkammer oder für welche eine Sonderzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht, werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Stammturnus unmittelbar zugeteilt.
- c) Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die Zuweisung in einem Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- d) Neueingänge, für die keine Sonderzuständigkeit besteht, werden der nach dem jeweiligen Stammturnus zuständigen Kammer zugeteilt. Gleiches gilt für Neueingänge, bei denen Zweifel über eine Sonderzuständigkeit bestehen.

### 4. Sonderzuständigkeiten gemäß Ziff. 3b)

- a) Sonderzuständigkeiten kraft Sachgebieten in allgemeinen Zivilsachen

Für folgende Verfahren bestehen Sonderzuständigkeiten:

- aa) Berufungen in Wohnraummietsachen einschließlich Beschwerden in Wohnraummietsachen (3. ZK)

- bb) Folgende Beschwerden (4. ZK)

- (1) alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie keiner anderen Kammer zugewiesen sind;
- (2) alle Beschwerden in Kostensachen (ZPO, GKG, RVG, JVEG, Beratungshilfe) insbesondere auch gegen Entscheidungen nach § 93 ZPO, § 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO, wobei die 4. Zivilkammer insoweit auch Spezialkammer i.S.d. § 72a GVG ist; davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 91a ZPO, für die die Spezialkammern gemäß § 72a GVG zuständig bleiben;

- (3) Beschwerden gegen Notare (§ 15 BNotO, § 54 BeurkG) und Anträge gegen Kostenberechnungen der Notare (§ 127 GNotKG);
- (4) Gesuche um Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 2 ZVG, § 5 FamFG, § 36 ZPO sowie nach §§ 5, 46 Abs. 2 FGG (a.F.);
- (5) Entscheidungen in den Fällen des § 45 Abs. 3 ZPO;
- (6) Beschwerden in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

cc) Pressesachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 5 GVG (9. ZK)

dd) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel (14. ZK)

ee) Entschädigungssachen (15. ZK)

ff) erstinstanzliche Verfahren, die Ansprüche aus einer Bürgschaft im Zusammenhang mit einer Bausache gemäß § 72a GVG zum Gegenstand haben (7. ZK)

b) Sonderzuständigkeit für KfHs

Für Beschwerden, für die eine Kammer für Handelssachen zuständig ist, ist allein die 12. Zivilkammer unter Anrechnung auf den Turnus T-KfH zuständig.

c) Sonderzuständigkeiten kraft Sachzusammenhang

Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besteht, werden diese Sachen der Kammer zugewiesen, bei der die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung beendet worden ist. Die Zuweisung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Als zusammenhängend gelten:

aa) verschiedene im selben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren. Wird in einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein weiteres Rechtsmittel eingelegt, so ist bei der Kammer, der das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere gleichartige Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

bb) Rechtsstreitigkeiten, in denen bei einer Kammer ein Prozesskostenhilfesuch anhängig war oder ist. Insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

cc) Rechtsstreitigkeiten, in denen bei einer Kammer ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung anhängig war oder ist und das folgende Hauptsacheverfahren sowie Hauptsacheverfahren, zu denen ein Verfahren auf einstweilige Verfügung oder ein Arrest anhängig gemacht wird;

dd) Verfahren, denen ein einheitliches Mahnverfahren zugrunde liegt. Insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

ee) erstinstanzliche Zivilverfahren, denen bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum ein nach dem 01.01.2016 eingegangenes selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, nicht jedoch Verfahren zwischen einer Partei des selbständigen Beweisverfahrens und einem Streithelfer bzw. Verfahren unter Streithelfern.

ff) selbständige Beweisverfahren, die in einem anhängigen erstinstanzlichen Zivilverfahren zwischen den Parteien bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum anhängig gemacht werden.

gg) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Klagen gem. §§ 731, 768 ZPO und Klagen gem. § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung sowie Anträge nach § 927 ZPO und die jeweiligen Ursprungsverfahren

Gleiches gilt für Klagen in Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ZPO) und für Klagen im Gerichtsstand des § 34 ZPO.

hh) eine durch ein Gericht des höheren Rechtszuges aufgehobene und zurückverwiesene Sache und das Ursprungsverfahren sowie ein an ein anderes Gericht verwiesenes Verfahren, das – z.B. nach Klageerweiterung, Widerklage, wegen fehlender Bindungswirkung der Verweisung oder nach Berufungseinlegung – zum Landgericht zurückgelangt. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ausnahmsweise nicht statt, wenn die Verweisung nicht bindend war.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine vom Landgericht im Berufungsverfahren an ein Amtsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt.

Ist die danach zuständige Kammer nicht mehr bestehend, so richtet sich die Geschäftsverteilung nach den allgemeinen Regeln.

Hält sich eine Zivilkammer wegen Sachzusammenhangs für unzuständig, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsstelle zurückzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig zwei Wochen nach Eingang der Klageerweiterung oder nach durchgeführter mündlicher Verhandlung. Liegt der Sachzusammenhang nicht vor und wird die Sache deshalb zurückgegeben, bleibt die Ursprungskammer unter dem früheren Aktenzeichen zuständig.

Die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang gilt nicht, wenn eine gesetzlich begründete Zuständigkeit nach § 72a GVG ab dem 01.01.2018 vorgeht. In diesen Fällen ist für die als zusammenhängend anzusehenden anhängigen Verfahren die Spezialekammer unter Anrechnung auf den Turnus ab 01.01.2018 zuständig.

5. Sonderturnuskreise gemäß Ziff. 3c) wegen Sonderzuständigkeit mehrerer Kammern  
Es werden folgende Sonderturnuskreise unter dem Turnuskreis **T-Ziv** gebildet:

- Sonderturnus erstinstanzliche Eilsachen, d.h. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge mit Ausnahme der in dieser Geschäftsverteilung benannten Sonderzuständigkeiten für Bausachen, Ansprüche aus Heilbehandlungen, Versicherungs- und Bankensachen, Insolvenz- und Erbsachen - **Ziv-Eil**  
Hieran nehmen alle allgemeinen Zivilkammern mit Ausnahme der 15. ZK teil.
- Sonderturnus Bank- und Finanzmarktgeschäfte gemäß § 72a S. 1 Nr. 1 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Bank**  
Am Turnus T-Bank nehmen die 1. und 3. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Bausachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 2 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden und Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Bausache i.S.d. § 72a S. 1 Nr. 2 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Bau**  
Am Turnus T-Bau nehmen die 2., 5., 7., 8., 9. (mit 1,0 AKA) und 14. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Ansprüche aus Heilbehandlungen gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden und Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die Ansprüche gemäß § 72a S. 1 Nr. 3 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Arzt**  
Am Turnus T-Arzt nehmen die 1. und 2. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a S. 1 Nr. 4 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die Ansprüche aus einem Versicherungsvertragsverhältnis gemäß § 72 a S. 1 Nr. 4 GVG zum Gegenstand hatten, **T-Vers**  
Am Turnus T-Vers nehmen die 5., 7. und 9. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Erbsachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 6 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 6 GVG zum Gegenstand hatten - **T-Erb**  
Am Turnus T-Erb nehmen die 8. und 14. Zivilkammer teil.
- Sonderturnus Insolvenzsachen und Anfechtungssachen gemäß § 72a S. 1 Nr. 7 GVG einschließlich OH-Sachen, Berufungen und Beschwerden (ohne Beschwerden nach dem FamFG – nur 4. ZK) sowie Streitigkeiten aus Ansprüchen gegen Rechtsanwälte aus Mandatsverträgen, die eine Sache gemäß § 72a S. 1 Nr. 7 GVG zum Gegenstand hatten - **T-InsO**  
Am Turnus T-InsO nehmen die 3. und 4. Zivilkammer teil.

## 6. Zuteilungspunktekonten

- a) Für jede an einem Turnus teilnehmende Kammer wird in dem jeweiligen Turnus ein Zuteilungspunktekonto geführt. Wird eine Sache einer Kammer zugewiesen, erhält sie im jeweiligen Stammturnus und – wenn die Zuteilung

über einen Sonderturnus erfolgt ist – auch im Sonderturnus Zuteilungspunkte gemäß 6c). Am Ende jedes Arbeitstages dokumentiert die Verteilerstelle die jeweiligen Punktestände in Papierform.

- b) Bei der Zuteilung im Sonder- oder Stammturnus ist diejenige Kammer für die Sache zuständig, deren Zuteilungspunktekonto unmittelbar vor der Zuteilung in dem jeweils maßgeblichen Turnus (vorrangig Sonderturnus, sonst Stammturnus) den geringsten Punktestand aufweist. Bei Punktegleichstand ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig.
- c) Die Zuteilungspunkte (ZP) errechnen sich aus dem Verhältnis der in Anlage 1 bestimmten Wertigkeit der Verfahren (W) zu den in dem jeweiligen Turnus der Kammer durch diese Geschäftsverteilung zugewiesenen Arbeitskraftanteilen (AKA), gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 (es wird zu dem zu rundenden Wert 0,005 addiert und anschließend entfallen die Nachkommastellen rechts der Hundertstel-Stelle) nach der Formel:

$$ZP = \frac{W}{AKA}$$

- d) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres, indem der geringste Punktestand der Kammern auf Null gesetzt wird und die übrigen Kammern die Differenz zum Punktestand dieser Kammer gutgeschrieben bekommen.
- e) Soweit eine Sache unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt wird, sind die Zuteilungspunkte nach Buchstabe c) zu buchen. Ergeben sich später Änderungen durch eine Änderung der Wertigkeit oder eine interne Abgabe, so sind die bei der Zuteilung gebuchten Punkte der Kammer abzuziehen und die Sache gemäß Ziff. 6c) neu zu buchen. Das gilt auch, wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen bei derselben Kammer verbleibt. Die Zuteilung der vor einer solchen Änderung verteilten Sachen bleibt von der späteren Änderung unberührt. Bei unberechtigten Abgaben wird die Sache wieder bei der Kammer eingetragen und gebucht, die zu Unrecht abgegeben hat. Zeitpunkt und Grund der Änderungen sind in der Akte zu dokumentieren. Umtragungen sind an dem auf den Eingang bei der Verteilerstelle folgenden Arbeitstag vor den Neueingängen zu buchen.
- f) Handelt es sich bei einer unter Anrechnung auf den Turnus abzugebenden Sache um ein Verfahren, das im Jahr 2017 oder früher eingetragen wurde, so werden der Kammer, die das Verfahren abgibt, die Zuweisungspunkte für ein allgemeines Verfahren (Wert: 10) im Stammturnus abgezogen. Der Wert der neu zu vergebenden Zuweisungspunkte und der Turnus (Stamm- oder Sonderturnus) richten sich nach dem ab 01.01.2018 geltenden Geschäftsverteilungsplan.
- g) Nimmt eine Kammer im Laufe des Geschäftsjahres erstmals oder nach einer Unterbrechung erneut am Turnus teil, wird ihr der Durchschnitt des Guthabens der am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammern vom vorherigen Buchungstag - gerundet auf Hundertstel nach DIN 1333 - als Startguthaben gutgeschrieben.

## 7. Arbeitskraftanteile (AKA)

- a) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer und jeden Turnus fest. Ist für den Sonderturnus kein Arbeitskraftanteil gesondert festgesetzt, entspricht dieser demjenigen des Stammturnus. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus dem Personalteil dieser Geschäftsverteilung.
- b) Bei Ausfall eines Kammermitglieds im Falle der Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung oder Rehabilitationsmaßnahmen verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer entsprechend ab dem 16. Arbeitstag bis zur Wiederaufnahme des Dienstes. Im Falle von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG gilt dies bereits ab dem 1. Arbeitstag.
- c) Im Übrigen kann das Präsidium Änderungen der Arbeitskraftanteile beschließen, wenn eine Über- oder Unterlastung vorliegt.

## 8. Weitere besondere Bestimmungen zur Verteilung

- a) Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer nach § 72a GVG oder einer Kammer für Handelssachen begründet ist, nicht mehr zulässig

aa) vier Wochen nach Eingang der Klageerwiderung oder nach durchgeführter mündlicher Verhandlung;

bb) in Beschwerdeverfahren und in selbständigen Beweisverfahren nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung.

Mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Abgabe gilt die Kammer, bei der die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als die zuständige Kammer.

- b) Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsverteilung dürfen unter keinen Umständen zu einer Verzögerung etwa notwendiger Eilmaßnahmen führen.

- c) Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, die bei der Erledigung der Sache zuständig war. Gleiches gilt für die nach § 7 Abs. 3 AktO weggelegten Sachen und für die vom Landgericht nach § 39 Abs. 4 S. 3 AktO zurückgesandten Akten.



- d) Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- e) Soweit einer Kammer Bestandsverfahren aus einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG übertragen wurden, ist diese insoweit auch als Spezialkammer gemäß § 72a GVG anzusehen.

## 9. Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilkammern

- a) Bereits weggelegte und wieder aufgerufene selbstständige Beweisverfahren der 14. Zivilkammer, die bis zum 31.12.2015 eingegangen sind, werden wie Neueingänge behandelt. Über Akteneinsichtsgesuche hinsichtlich bereits abgeschlossener Verfahren entscheidet der/die Vorsitzende der 14. Zivilkammer.
- b) Aus der 2. Zivilkammer werden aufgrund der Arbeitskraftreduzierung der Vorsitzenden 19 Verfahren in die 8. Zivilkammer ohne Anrechnung auf den Turnus übertragen. Hierzu wird die Liste Kammerinfo aus Eureka-Zivil mit Zuständigkeiten (BE und ER) der Vorsitzenden Richterin am LG Müller vom 20.12.2021 herangezogen. Sodann werden folgende Verfahren übertragen:
  - die zuletzt eingegangenen 4 Arzthaftungsverfahren (ER oder Kammer)
  - jedes 5. Bauverfahren (ER, Sachgebiet 10), bis die Zahl von 5 erreicht ist
  - jedes 3. OH-Verfahren (ER), bis die Zahl von 2 erreicht ist
  - jedes 5. sonstige O-Verfahren (nur ER, alles außer Sachgebiet 10, 13), bis 8 Verfahren erreicht sind.
 Sollte eines der Verfahren vor dem 01.01.2022 erledigt worden sein, wird das nächste Verfahren nach der Liste übertragen.  
 Maßgeblich ist die dem Präsidiumsbeschluss vom 20.12.2021 beigefügte Liste.
- c) Die am 31.12.2021 anhängigen Verfahren von Richterin am Landgericht Bastian in der 8. Zivilkammer (Einzelrichterverfahren und BE in Kammersachen) werden zu Beginn des Jahres 2022 ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 14. Zivilkammer übertragen.
- d) Die am 31.12.2021 anhängigen Verfahren von Richter am Landgericht Steup in der 14. Zivilkammer (Einzelrichterverfahren und BE in Kammersachen) werden zu Beginn des Jahres 2022 ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 8. Zivilkammer übertragen.

## 10. Güterichter

- a) Zuständige Güterichter

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

- Vorsitzende Richterin am Landgericht Lehmann

- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Siebelt

b) Verteilung

Die Güterichtersachen werden nach Absprache der Güterichterinnen verteilt.

c) Anrechnung im Turnus

Für die im Jahr 2021 verhandelten Güterichtersachen erhalten die Kammern, in denen die Güterichter tätig sind, folgende Startgutschriften, die am 03.01.2022 vor den neu einzutragenden Sachen zu berücksichtigen sind:

- 14. Zivilkammer:  $6 \text{ Sachen} \times 10/1,05 = 57,14$
- 4. Zivilkammer:  $9 \text{ Sachen} \times 10/2,0 = 45$

## B. Strafsachen

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verteilung der eingehenden Strafsachen erfolgt,
  - a) im Rahmen einer Spezialzuständigkeit (z.B. Jugendkammer, Schwurgerichtskammer, Betäubungsmittelstrafsachen) bzw. eines Sonderturnus (Wirtschaftsstrafkammern) unter Anrechnung auf das Turnussystem (Buchstabe b) oder
  - b) im Turnussystem (Berufungen vor den Kleinen Strafkammern, erstinstanzliche Strafsachen einschließlich Haftsachen und Beschwerden) oder
  - c) nach Buchstaben (sonstige Sachen).

Die Verteilung nach Spezialzuständigkeit/ Sonderturnus geht der Verteilung im Turnussystem oder nach Buchstaben vor. Die Spezialzuständigkeiten ergeben sich aus dem Personalteil.

2. Es wird ein Sonderturnuskreis W für erstinstanzliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG gebildet.
3. Zudem werden folgende Turnuskreise im allgemeinen Turnussystem gebildet:
  - a) Turnuskreis A: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters
 

Als Berufungen in diesem Sinne gelten auch Anträge gemäß § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist.
  - b) Turnuskreis B: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts
  - c) Turnuskreis C: Erstinstanzliche Strafsachen vor den Großen Strafkammern, das heißt

- Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren,
- Anträge gemäß § 74f Abs. 2 GVG betr. Sicherungsverwahrung (Anträge nach § 74f Abs. 1 GVG sind entsprechend zu behandeln),
- Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person (§ 444 StPO),
- an das Landgericht verwiesene, vorgelegte oder übertragene Sachen nach § 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270, 354 Abs. 2 StPO,
- Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (nicht: Beschwerden in Wiederaufnahmesachen),

soweit bei Eingang der Sache gegen keinen Angeschuldigten Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO) in dieser Sache vollstreckt wird

- d) Turnuskreis D: die in Punkt c) bezeichneten erstinstanzlichen Strafsachen, soweit bei Eingang der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten in dieser Sache Untersuchungshaft oder die vorläufige Unterbringung (§ 126a StPO) vollstreckt wird.
  - e) Turnuskreis E: Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts; auf den Turnuskreis E werden ferner Befangenheitsanträge, die gegen Mitglieder einer anderen Kammer gestellt wurden, bei der Kammer angerechnet, deren Mitglied die Berichterstattung hierfür innehat.
4. Für Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat.
  5. Eine Kammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hat oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt für das jeweilige Verfahren auch dann zuständig, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

## **II. Allgemeine Regeln für die Zuteilung im Turnussystem**

1. Alle neu eingehenden Sachen aus dem Bereich der kleinen und großen Strafkammern, die im Turnussystem zuzuteilen oder dort anzurechnen sind, sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie einen Eingangsstempel mit Datum und in der Reihenfolge ihres Eingangs eine besondere mit 001 beginnende und sodann fortlaufende Kennziffer nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Ist eine im Turnussystem zu erfassende Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

Sodann werden die Sachen an die Verteilungsstelle abgegeben.

2. In der Verteilungsstelle werden die Eingänge in der Reihenfolge der Kennziffern im Turnussystem verteilt.
3. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise ist wie folgt nach Anlagen 2 bis 6 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen: Nach der Reihenfolge der Kennzahlen werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Reihe, jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten Kammer zugeteilt. Wenn die letzte Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von

vorne. Alle von der Eingangsstelle vergebenen Kennziffern sind lückenlos nachzuweisen.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt wird, wird für jede Sache ein Turnusfeld belegt.

4. Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für:
  - a) bereits zugeteilte Anklagen oder Anträge im Sicherungsverfahren, die nach Zurücknahme gemäß § 156 StPO oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit gegeben ist.
  - b) Abgetrennte Verfahren und Nachtragsanklagen.
  - c) Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer oder ein anderes Gericht, erneut vorgelegt werden.
  - d) Sachen, die lediglich nach Aktenordnung als neue Sachen zählen (z.B. Wiederaufruf nach vorläufiger Einstellung gemäß § 154 oder § 205 StPO).
  - e) Sachen, die einer Kammer im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeit von einer anderen Strafkammer vorgelegt, jedoch ganz oder teilweise wieder zurückgegeben wurden.
  - f) Nachtragsentscheidungen (z.B. nach den §§ 51, 114, 116, 453, 454, 462, 463 StPO).
5. Befangenheitsanträge sind nach der Vorlage bei der Verteilerstelle bei der zuständigen Kammer an nächstbereiter Stelle einzutragen.
6. Sachen, die im Turnussystem falsch zugeteilt wurden (z.B. wegen übersehener Spezialzuständigkeit), werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden sie der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen oder nach Spezialzuständigkeit zugewiesen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung so viele Felder zugewiesen, wie die abgegebene Sache belegt hat.
7. Sachen, die von einer anderen Kammer im Wege der Verbindung übernommen werden, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden sie der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen. Werden zu einem anhängigen Verfahren mehr als zwei Verfahren – egal aus welcher Kammer - hinzuverbunden, erfolgt keine weitere Anrechnung auf den Turnus.

Der abgebenden Kammer werden für jede Abgabe bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

8. Zurückverwiesene Sachen werden von der Eingangsstelle erfasst, an die Verteilungsstelle weitergeleitet und dann der jeweils zuständigen Kammer (vgl. unten Ziff. VI.) an nächst bereiter Stelle des jeweiligen Turnuskreises gemäß Ziff. 3 eingetragen.

Zurückverweisungen aus anderen Landgerichtsbezirken gemäß § 354 Abs. 2 S. 1 StPO sind wie Neueingänge zu behandeln.

9. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

### **III. Besondere Regelungen für die Verteilung in den Kleinen Strafkammern**

1. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise ist nach der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.
2. Auf die an den Turnuskreisen beteiligten Strafkammern (4., 7. sowie 9. Strafkammer) entfallen innerhalb der beiden Turnuskreise die Sachen jeweils im Verhältnis 5:1:1.
3. Für alle in der 7. Strafkammer eingehenden Wiederaufnahmeverfahren erhält die 7. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis A oder Turnuskreis B, je nachdem, ob eine Berufung gegen ein Strafrichterurteil oder das eines Schöffengerichts vorliegt. Für jedes eingehende Verfahren der 8. Strafkammer erhält die 4. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis A.
4. Für alle in der 9. Strafkammer eingehenden Wirtschaftsstrafsachen (Berufungen gegen Urteil des Schöffengerichts) erhält die 9. Strafkammer ein Freikreuz im Turnuskreis B.
5. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.

### **IV. Besondere Regelungen für die Verteilung in den Großen Strafkammern**

1. Die Verteilung im Sonderturnus W ist nach der Anlage 6 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen. Die in diesem Turnuskreis eingehenden Sachen werden in den Turnuskreisen C oder D angerechnet.
2. Die Verteilung in den Turnuskreisen C und D ist nach der Anlagen 3 und 4 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.
3. Erstinstanzliche Sachen, für die eine nachfolgend genannte Spezialzuständigkeit besteht und die im jeweiligen Turnus (C bzw. D) einzutragen bzw. anzurechnen sind, belegen abweichend von Ziff. II 3.

- a) je Schwurgerichtssache gemäß § 74 Abs. 2 GVG zwei Felder
  - b) je Wirtschaftsstrafsache i.S.d. § 74c GVG vier Felder
  - c) jede zweite Jugendsache gemäß § 41 JGG oder Jugendschutzsache gemäß § 74b GVG zwei Felder
4. Die Verteilung im Turnuskreis E (Beschwerden) ist nach der Anlage 5 zur Geschäftsverteilung vorzunehmen.

Beschwerden im Rahmen einer Spezialzuständigkeit (z.B. in Jugend-, Schwurgerichts-, Kosten-, BtM- oder Wirtschaftsstrafsachen) sind im Turnus anzurechnen und unmittelbar bei der jeweils zuständigen Strafkammer an nächst bereiter Stelle mit besonderer Kennzeichnung (z.B. „J“ für Jugendstrafsache/Jugendschutzsache, „W“ für Wirtschaftsstrafsache, „S“ für Schwurgerichtssache, „K“ für Kostensache, „B“ für BtM-Sache) einzutragen. Jede Beschwerde in Wirtschaftsstrafsachen belegt an nächst bereiter Stelle zwei Felder.

Bei Beschwerden in Bußgeldsachen wird die jeweilige Strafkammer gemäß § 46 Abs. 7 OWiG als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

War eine Strafkammer bereits aufgrund einer vorangegangenen Beschwerde mit einer Sache befasst, so gelangen auch die weiteren Beschwerden desselben oder anderer Beschwerdeführer in dieser Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die Strafkammer, die mit der ersten Beschwerde befasst war.

Die Befassung einer Strafkammer mit einer Beschwerde begründet keine Zuständigkeit für die später eingehende Hauptsache.

5. Der Turnus im Turnuskreis E beginnt im neuen Jahr in Anknüpfung an das alte Geschäftsjahr. Der Turnus in den Turnuskreisen C-D beginnt zu Beginn des Jahres 2022 wieder bei 0.

## **V. Verteilung in den Großen Strafkammern nach Buchstaben**

1. Nach Buchstaben verteilt werden:

Alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen oder Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen nach den §§ 14, 27 Abs. 4, 81, 119a, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 Satz 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 161a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen oder um Eingänge handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen.

2. Die Bearbeitung einer Sache nach vorstehender Ziffer begründet keine Zuständigkeit für eine später eingehende und nach dem Turnussystem zu verteilende Hauptsache.
3. Die Buchstabenverteilung ergibt aus den bei den jeweiligen Strafkammern ersichtlichen Zuständigkeitszuweisungen.

4. Bei mehreren Beschuldigten (bzw. Angeschuldigten / Angeklagten) ist der Name des ältesten maßgebend. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte und sind Name und Alter eines Beschuldigten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen Beschuldigten bestimmt. Lässt sich nicht feststellen, welcher der Beschuldigten der ältere ist, gilt die dem Alphabet nach erste Beschuldigtenbezeichnung. Kommt bei gleichen Familiennamen die Zuständigkeit von zwei Kammern in Betracht, so sind die Vornamen (Rufnamen) maßgebend.

Wenn ein Beschuldigter nicht angegeben ist, gilt der Name des Verletzten (Geschädigten), bei mehreren Verletzten der Name des ältesten von ihnen. Sind mehrere Verletzte vorhanden und sind Name und Alter eines Verletzten nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diesen Verletzten bestimmt. Satz 3 und 4 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.

5. Für die Bezeichnung des Namens gilt der Eigenname (nicht Vorname) – hier bleiben Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen unberücksichtigt; die Vorsilben Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc, O' u.a. bleiben unabhängig davon, ob sie klein oder groß geschrieben oder ob sie mit den Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht, für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht, so dass maßgebend allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamen ist, z.B. El-Ayachi – Buchstabe A.

## VI. Zurückverweisungen

1. Verweist das Revisionsgericht eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder das Beschwerdegericht eine Sache gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück, ohne diese zu bestimmen, werden die Verfahren wie folgt bearbeitet:
  - a) Verfahren der 1. Strafkammer von der 6. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 3. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Strafkammer (die insoweit jeweils auch Jugendkammer sind)
  - b) Verfahren der 2. Strafkammer von der 1. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 6. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 3. Strafkammer (die insoweit jeweils auch Schwurgericht sind).
  - c) Verfahren der 6. Strafkammer von der 3. Strafkammer; bei erneuter Zurückverweisung von der 2. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 1. Strafkammer (die insoweit auch jeweils Wirtschaftsstrafkammer sind).
  - d) Verfahren der 3. Strafkammer von der 2. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 1. Strafkammer bei erneuter Zurückverweisung von der 6. Strafkammer



2. Bei den Kleinen Strafkammern erfolgt die Bearbeitung wie folgt:

- a) Verfahren der 4. von der 7. Strafkammer,  
bei erneuter Zurückverweisung von der 9. Strafkammer.
- b) Verfahren der 7. Strafkammer von der 4. Strafkammer,  
bei erneuter Zurückverweisung von der 9. Strafkammer.
- c) Verfahren der 8. Strafkammer von der 9. Strafkammer  
(die insoweit auch Jugendkammer ist).
- d) Verfahren der 9. Strafkammer von der 7. Strafkammer  
(die insoweit auch Wirtschaftsstrafkammer ist).
- e) Verweist das Revisionsgericht eine von einer Großen Strafkammer ent-  
schiedene Berufungssache zurück, für die jetzt eine Kleine Strafkammer  
zuständig ist, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

Bei Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts ist als zweiter Richter der nach der Geschäftsverteilung am Tag der Hauptverhandlung zuständige Vertreter, bei dessen Verhinderung der weitere Vertreter heranzuziehen (vgl. § 76 Abs. 3 GVG).

3. Sofern im Falle einer Zurückverweisung ein Mitglied einer Kammer an dem Urteil als ordentliches Kammermitglied einer anderen Kammer beteiligt war, ist dieses Kammermitglied von der Bearbeitung des zurückverwiesenen Verfahrens ausgeschlossen und wird insoweit entsprechend der Regelung unter D. der Geschäftsverteilung vertreten.

## **C. Vertretungsregelung in den Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Entschädigungskammer**

I. Vertretungsregelung in den allgemeinen Zivilkammern

Die Mitglieder in den Zivilkammern werden wie folgt vertreten:

1.

a) gegenseitig

die der 1. Zivilkammer mit denen der 2. Zivilkammer  
die der 3. Zivilkammer mit denen der 4. Zivilkammer  
die der 5. Zivilkammer mit denen der 7. Zivilkammer  
die der 9. Zivilkammer mit denen der 14. Zivilkammer

b) einseitig

die der 8. Zivilkammer von denen der 9. Zivilkammer  
die der 10. Zivilkammer von denen der 8. Zivilkammer

2. Im Übrigen werden die Mitglieder einer Zivilkammer durch die übrigen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer, beginnend mit der nächsten Zivilkammer, bei der 14. Zivilkammer mit der 1. Zivilkammer, vertreten.

In Ablehnungsfällen sind Vertreter die Mitglieder der auf die Vertretungskammer numerisch folgenden Kammer bzw. bei Identität mit der Ursprungskammer der darauf nächstfolgenden Kammer, z.B. Ablehnung 4. Zivilkammer → 5. Zivilkammer.

Die 15. Zivilkammer nimmt nicht an der Vertretung teil.

3. Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind die Mitglieder nacheinander im wöchentlichen Wechsel in der Reihenfolge ihres Dienalters, beginnend in der ersten Kalenderwoche des Kalenderjahres mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienalter mit dem nach Lebensjahren Jüngsten zur Vertretung berufen. Das gilt jedoch nur, soweit hierdurch nicht eine Besetzung der Kammer mit zwei Richtern auf Probe (bzw. abgeordneten Richtern) eintritt.

Richterinnen oder Richter, die der Vertreterkammer mit weniger als 75% angehören, werden bei dem wöchentlichen Wechsel nur jedes zweite Mal berücksichtigt. Richterinnen oder Richter, die der Vertretungskammer mit weniger als 30% angehören, sind – soweit es diese Anteile betrifft – von der Vertretung anderer Kammern ausgenommen.

Soweit und solange sämtliche Mitglieder einer vertretenen Kammer wegen erfolgreicher Ablehnung an der Mitwirkung in einem Verfahren verhindert sind, bleibt die Zuständigkeit desjenigen Mitglieds der Vertreterkammer bzw. des Dezernatsnachfolgers bestehen, das bei Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung gemäß vorstehendem Absatz in der Kammer zur Vertretung berufen war. Entsprechendes gilt bei Vorliegen eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes (§ 41 ZPO), wobei der Zeitpunkt des Eingangs der Sache oder – bei einem später entstehenden Ausschließungsgrund – der Zeitpunkt des Eintritts des Ausschließungsgrundes maßgeblich ist.

4. Ist der erste nach der obigen Regelung berufene Vertreter verhindert, so vertritt für diese(n) der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter. Ist diese(r) ebenfalls verhindert, so vertritt der in der oben festgelegten Reihenfolge nächste Vertreter etc. Hierdurch wird jedoch die oben festgelegte Reihenfolge im Übrigen nicht berührt.
5. Bei Kollisionen hat diejenige Vertretung den Vorrang, deren Notwendigkeit dem Richter, der als Vertreter herangezogen werden soll, zuerst verbindlich mitgeteilt worden ist. Wird einem Richter die Notwendigkeit einer Vertretung gleichzeitig für zwei oder mehr Zivilkammern mitgeteilt, hat er in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mitzuwirken.
6. Ausgenommen von der Vertretung ist der/die Präsident/-in.
7. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in

der Strafkammer vor. Wird er von einer anderen Kammer als Vertreter hinzugezogen, geht die Tätigkeit in der eigenen Kammer (auch Zivilkammer) vor.

## II. Vertretungsregelung in den Kammern für Handelssachen

1. Die Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 3. KfH (11. Zivilkammer) vertreten.

Die Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 8. Zivilkammer vertreten.

Die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer) wird von der Vorsitzenden der 1. KfH (12. Zivilkammer) vertreten.

2. Es vertreten sich die Beisitzer der Kammern für Handelssachen gegenseitig dergestalt, dass die Beisitzer der 1. Kammer für Handelssachen diejenigen der 2. Kammer für Handelssachen, die Beisitzer der 2. Kammer für Handelssachen diejenigen der 3. Kammer für Handelssachen und die Beisitzer der 3. Kammer für Handelssachen diejenigen der 1. Kammer für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Sind die als Erstvertreter berufenen Beisitzer insgesamt verhindert, so vertreten sich die Beisitzer aller Kammern für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge als Zweitvertreter.

3. Bei Verhinderung der zunächst berufenen Vertreterin der Vorsitzenden werden diese wie folgt vertreten:
  - a) Die 1. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 9. Zivilkammer.
  - b) Die 2. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 14. Zivilkammer.
  - c) Die 3. Kammer für Handelssachen von dem jeweils zuständigen Mitglied der 1. Zivilkammer.

Die weitere Vertretung erfolgt durch das zuständige Mitglied der auf die erste Vertreterkammer folgenden Zivilkammer (z.B. 1. Kammer für Handelssachen: 10. Zivilkammer; 3. Kammer für Handelssachen: 2. Zivilkammer) und weiter in aufsteigender Reihenfolge bis zu 14. ZK und sodann wieder beginnend mit der 1. Zivilkammer.

Die Regelungen unter C. I. Nr. 3. bis 7. gelten entsprechend.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche ist nicht der zunächst berufene Vertreter, sondern ein Mitglied der Zweitvertreterkammer zuständig. Entsprechendes gilt für die Ablehnung des Erstvertreters nach Ausschluss oder erfolgreicher Ablehnung des/der Vorsitzenden.

### III. Vertretungsregelung in der Entschädigungskammer

Die Vertretung für die Entschädigungskammer entspricht der Vertretung für die 1. Zivilkammer.

### IV. Vertretungsregelung für Güterichter

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig. Bei Verhinderung beider Güterichter werden diese durch Richterin am Landgericht Weidmann vertreten.

## D. Vertretungsregelung in den Strafkammern

### I. Vertretung in den Großen Strafkammern

#### 1. In den Großen Strafkammern werden vertreten:

- a. Die Mitglieder der 1. Strafkammer von denen der 2. Strafkammer; bei deren Verhinderung von denen der 3. Strafkammer und bei deren Verhinderung von denen der 6. Strafkammer
- b. Die Mitglieder der 2. Strafkammer von denen der 3. Strafkammer; bei deren Verhinderung von denen der 6. Strafkammer und bei deren Verhinderung von denen der 1. Strafkammer
- c. Die Mitglieder der 3. Strafkammer von denen der 6. Strafkammer; bei deren Verhinderung von denen der 1. Strafkammer und bei deren Verhinderung von denen der 2. Strafkammer
- d. Die Mitglieder der 6. Strafkammer von denen der 1. Strafkammer; bei deren Verhinderung von denen der 2. Strafkammer und bei deren Verhinderung von denen der 3. Strafkammer

#### 2. Bei Verhinderung der unter 1. berufenen Vertreter sind der Vorsitzende der 4. kleinen Strafkammer, sodann der Vorsitzende der 7. und der 9. Strafkammer als Vertreter berufen. Bei dessen Verhinderung werden die Mitglieder der Großen Strafkammern von den Mitgliedern der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der in der Ordnungszahl folgenden Zivilkammer und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer vertreten.

#### 3. Die Strafvollstreckungskammer wird wie folgt vertreten:

- im ersten Quartal von den Mitgliedern der 2. Strafkammer
- im zweiten Quartal von den Mitgliedern der 6. Strafkammer
- im dritten Quartal von den Mitgliedern der 1. Strafkammer
- im vierten Quartal von den Mitgliedern der 3. Strafkammer

Hinsichtlich der weiteren Vertretung gelten die Bestimmungen zu 1. und 2. entsprechend.

4. Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche sind nicht die Mitglieder der zunächst berufenen Vertreterkammer, sondern die Mitglieder der Zweitvertreterkammer zuständig, bei deren Verhinderung oder deren Ablehnung innerhalb des Ablehnungsverfahrens die nach Ziff. 2 bestimmten Vertreter.

## II. Vertretung in den Kleinen Strafkammern

1. In den Kleinen Strafkammern werden bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter vertreten:
  - a) die Vertreter der 4. und 8. Strafkammer
    - aa) im ersten Quartal von den Mitgliedern der 3. Strafkammer
    - bb) im zweiten Quartal von den Mitgliedern der 1. Strafkammer
    - cc) im dritten Quartal von den Mitgliedern der 6. Strafkammer
    - dd) im vierten Quartal von den Mitgliedern der 2. Strafkammer
  - b) Die Vertreter der 7. Strafkammer von den Mitgliedern der 9. Strafkammer; bei deren Verhinderung von den Mitgliedern der 8. Strafkammer
  - c) Die Vertreter der 9. Strafkammer von den Mitgliedern der 7. Strafkammer, bei deren Verhinderung von den Mitgliedern der 4. Strafkammer
2. Bei Verhinderung der nach 1. zunächst berufenen Vertreter werden die Vorsitzenden durch die Mitglieder der großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge und wieder weiter bei der 1. Strafkammer, beginnend mit der auf die zweite Vertreterkammer numerisch folgenden Großen Strafkammer vertreten. Bei deren Verhinderung werden die Vorsitzenden von den Mitgliedern der Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der in der Ordnungszahl folgenden Zivilkammer und wieder weiter bei der 1. Zivilkammer vertreten.
3. Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche ist der jeweils bestimmte Zweitvertreter zuständig, bei dessen Verhinderung oder dessen Ablehnung innerhalb des Ablehnungsverfahrens die nach Ziff. 1 bestimmten Vertreter.

Die Bestimmungen gem. C I. Nr. 3., 4. und 5. der Vertretungsregelung für die Zivilkammern gelten entsprechend.

## III. Ergänzungsrichter

1. Wird die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter für eine Strafkammer angeordnet und kann der Ergänzungsrichter nicht kammerintern aus überzähligen Beisitzern bestimmt werden, wird dieser aus derjenigen Zivilkammer herangezogen, die der Strafkammer numerisch folgt (z.B. 1. Strafkammer – 2. Zivilkammer) und bei Ausschluss oder Verhinderung sämtlicher Mitglieder aus der numerisch darauffolgenden Zivilkammer, nach der 14. Zivilkammer wieder beginnend mit der 1. Zivilkammer.

2. Die Ergänzungsrichter werden in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied herangezogen. Richter auf Probe oder abgeordnete Richter sind ausgenommen, wenn in der zu ergänzenden Kammer bei Beginn der Hauptverhandlung bereits ein Proberichter oder ein abgeordneter Richter tätig ist. Ausgenommen sind ferner alle Richter, die mit weniger als 0,75 AKA zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung am Landgericht tätig sind.
3. Hat eine Zivilkammer ab dem 01.01.2018 einen Ergänzungsrichter gestellt, ist sie für die Stellung weiterer Ergänzungsrichter ausgeschlossen, bis alle zu beteiligenden Zivilkammern (1. bis 14. Zivilkammer) einen Ergänzungsrichter gestellt haben.
4. Eine etwaig notwendige Entlastung soll vorrangig aus dem Strafkammerbereich erbracht werden.

### **E. Weitere Vertretungsregelung für die Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern**

Nach Erschöpfung der Vertretungsregelung für die Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern erfolgt die weitere Vertretung:

1. in den Zivilkammern durch die Mitglieder der deren Ordnungszahl entsprechenden Strafkammern;  
sodann der weiteren Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge;  
sodann der Kammern für Handelssachen in entsprechender Weise;
2. in den Kammern für Handelssachen entsprechend Ziffer 1. durch die Mitglieder der Zivilkammern und anschließend der Strafkammern;
3. in den Strafkammern durch die Vorsitzenden der 4., 7., 8. und 9. Strafkammer und sodann entsprechend Ziffer 1. durch die Mitglieder der Zivilkammern und sodann der Kammern für Handelssachen.

**Personalteil:****1. Zivilkammer**

Arbeitskraftanteil: 1,95 AKA

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Arzt und T-Bank teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzim- mer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Lenz (0,8)	1.073	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kamprath	2.043	
Beisitzer:	Richter am LG Kamprath (0,15)	2.043	
	Richterin Langer (0,5)	1.064	
	Richterin Weber (0,5)	1.069	
Rechtspfleger:	JAmfF Reinhardt- Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JA'e Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Diels	1.067	61 4032
	JA'e Clement	1.062	61 4060
	JA'e Kramp	1.054	614038

## 2. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 1,75

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Arzt und T-Bau teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Müller (0,75)	2.018	
Stellv. Vors.:	Vors. Richterin am Landgericht Dr. Goldmann	2.044	
	Richterin Fremgen (0,5)	1.059	
Beisitzer:	Richterin Langer (0,5)	1.064	
	Vors. Richterin am Landgericht Dr. Goldmann (nur Be- standsverfahren)	2.044	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JA'e Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Kissel	2.027	61 4106
	JA'e Lukic	2.030	61 4109
	JFA'e Temirtas	1.049	61 4046



### 3. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 3,0

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Bank und T-InsO teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Stuffer-Buhr (1,0)	2.048	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kempinski	2.049	
Beisitzer:	Richter am LG Kempinski (1,0)	2.049	
	Richterin am LG Dr. Kisker (1,0)	2.023	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Färber	2.061	61 4078
	JA'e Theis	2.061	61 4105

#### 4. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,0

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil und T-InsO teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors RichterIn am LG Dr. Siebelt (0,75)	2.052	
Stellv. Vors.:	RichterIn am LG Pradt	1.058	
Beisitzer:	RichterIn am LG Pradt (0,5)	1.058	
	RichterIn am LG Weidmann (0,75)	2.053	
	Richter am LG Laudi (unbenannter Anteil)	2.026	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JA'e Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JFA'e Mehra	2.057	61 4069
	JFA'e Moerler	2.057	61 4039

## 5. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,2

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Vers und T-Bau teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzim- mer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Dr. Bettendorf (1,0)	2.050	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Konschak	2.029	
Beisitzer:	Richterin am LG Konschak (1,0)	2.029	
	Richter Kern (0,2)	2.045	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JA'e Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Kühnel	2.059	61 4074
	JA'e Albrecht-Red- den	2.059	61 4073

## 7. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,0

Die 7. Zivilkammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Vers und T-Bau teil. Sie ist außerdem für Bürgschaften i.V.m. Bausachen zuständig.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Alberti (1,0)	2.021	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Laudi	2.026	
Beisitzer:	Richter am LG Laudi (1,0)	2.026	
	Richter am LG Kunerth (unbenannter Anteil)	2.042	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHS'in Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Keidl	2.027	61 4077
	JA Baier	2.015	61 4123
	JFA'e Temirtas	1.049	61 4046

## 8. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 1,65

Die Kammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Bau und T-Erb teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Usener (0,65)	2.039	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Preylowski	1.060	
Beisitzer:	Richterin am LG Preylowski (1,0)	1.060	
	Richter am LG Kamprath (unbenannter Anteil)	2.043	
Rechtspfleger:	JAmf Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Becht	1.066	61 4031
	JFA'e Engin	1.052	61 4047

## 9. Zivilkammer

Arbeitskraftanteil: 2,8 (Turnus 2,7)

Die 9. Zivilkammer nimmt auch am Sonderturnus Ziv-Eil, T-Bau (mit 1,0 AKA) und T-Vers teil. Sie ist außerdem für Pressesachen zuständig.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Dethloff (1,0)	1.068	
Stellv. Vors.:	Richter am Landgericht Walburg	1.072	
Beisitzer:	Richter am LG Walburg (1,0, T: 0,9)	1.072	
	Richterin am Landgericht Reinold (0,8)	2.025	
	VRi'in LG Müller (unbenannter Anteil)	2.018	
Rechtspfleger:	JAmfF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Spriestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JAe Kramp	1.054	61 4038
	JA'e Yalman-Akkus	1.054	61 4045

**10. Zivilkammer**

Arbeitskraftanteil: 0,65

Die 10. Zivilkammer nimmt auch am Turnus Ziv-Eil teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Präsidentin des LG Dr. Menhofer (0,3)	2.009	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Reinold	2.025	
Beisitzer:	Richterin am LG Reinold (0,2)	2.025	
	Richter am LG Kunerth (0,15)	2.042	
Rechtspfleger:	JAMtF Reinhardt- Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Becht	1.049	61 4046

**14. Zivilkammer**

Arbeitskraftanteil: 1,3

Die 14. Zivilkammer nimmt auch am Turnus Ziv-Eil, T-Bau und T-Erb teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzim- mer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Lehmann (0,5)	1.071	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Bastian	1.050	
Beisitzer:	Richterin am LG Bastian (0,5)	1.050	
	Richter Möller (0,3)	1.065	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JFA'e Jentsch	1.051	61 4048



## 15. Zivilkammer

Die Kammer ist zuständig für Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung  
Die Kammer nimmt an keinem Turnus teil.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Honnef	2.046	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Kisker	2.023	
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Kisker	2.023	
	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	
	(sämtliche Anteile unbenannt)		
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priesters- bach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA'e Diels	1.067	61 4032

**1. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer)**

Arbeitskraftanteil: 0,5

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzim- mer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dall (0,5)	2.020	
1.Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann	2.044	
Handelsrichter:	Frey Hertzberg Hoffmann Luh Söhngen Schütz  - jeweils abwechselnd in der von der/dem Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	JAmtF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JFA'e Engin	1.052	61 4047

## 2. Kammer für Handelssachen (13. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: keine Teilnahme am Turnus

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzim- mer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann	2.044	
Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am LG Usener	2.039	
Handelsrichter:	Beckmann Kadau Pütz Reese  - jeweils abwechselnd in der von der Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Spriestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA Baier	2.059	61 4074

### 3. Kammer für Handelssachen (11. Zivilkammer)

Arbeitskraftanteil: 0,75

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Goldmann (0,75)	2.044	
1. Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dall	2.020	
Handelsrichter:	Dahlke Jost Schlaadt Zaleski Wiedmann Schwarz  - jeweils abwechselnd in der von der/dem Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegten Reihenfolge -		
Rechtspfleger:	JAmF Reinhardt-Gazibara	2.013	61 4128
Kostenbeamter:	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA Baier	2.015	61 4132

**Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO**

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
	Vorsitzende Richterin am LG Lehmann	1.060	
	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Siebelt	2.052	
Vertreter (im Falle der Verhinderung beider Güterichter)	Richterin am LG Weidmann	2.053	
Rechtspfleger	Jl Bloem	2.019	61 4112
Kostenbeamter	JFA'e Bauer -Endziffer 6	2.047	61 4036
	JAe Knebel -Endziffern 1-5 und 7	0.050	61 4005
	JHSin Priestersbach -Endziffern 8 - 0	0.049	61 4006
Geschäftsstelle:	JA Baier	2.015	61 4132

## 1. Strafkammer und Jugendkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Jugendschutzsachen;
- b) alle Jugendsachen (§ 41 JGG), soweit sie nicht der 2. und 6. Strafkammer zugewiesen sind;
- c) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E;
- e) Entscheidungen nach § 77 Absatz 3, Satz 2 und 3 GVG;
- f) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben A bis C, H, I und Sch;
- g) Bußgeldsachen gemäß § 41 BDSG, wobei die Kammer insoweit als Bußgeldkammer tätig ist,
- h) alle nicht erwähnten Angelegenheiten, für die eine Strafkammer zuständig ist; wird sie dabei in Wirtschafts- oder Schwurgerichtssachen tätig, so ist sie auch Wirtschafts- oder Schwurgerichtskammer.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Honnef (1,0)	2.046	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Griebel	2.022	
Beisitzer:	Richterin am LG Griebel (0,75)	2.022	
	Richter Kern (0,8)	2.045	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JA'e Behrendt	2.033	61 4090

## 2. Strafkammer und Schwurgericht

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Geschäfte der Strafkammer als Schwurgericht gemäß § 74 Abs. 2 GVG;
- b) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- c) Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 JVEG;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E sowie alle Beschwerden in Kostensachen
- e) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben D bis F und J bis Q.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzim- mer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am Landgericht Kleinert (1,0)	2.041	
Stellv. Vors.:	Richterin am LG Dr. Löwer	2.037	
Beisitzer:	Richterin am LG Dr. Löwer (0,9)	2.037	
	Richterin Seif (0,75)	2.040	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle	JFA´e Erz	2.037	61 4092

### 3. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Alle Strafsachen i.S.v. B I 2c und d), bei denen mindestens eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz angeklagt bzw. eine solche in der Antragschrift enthalten ist, soweit nicht eine vorrangige gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Spezialkammer besteht
- b) Erstinstanzliche Verfahren der Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c Abs. 1 und 2 GVG einschließlich Jugendwirtschaftsstrafsachen gemäß Sonderturnuskreis W
- c) Sonstige allgemeine Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- d) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich Beschwerden in Betäubungsmittelstrafsachen;

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Werno (1,0)	1.061	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Schmidt-Strunk	1.053	
Beisitzer:	Richter am LG Schmidt-Strunk (0,8)	1.053	
	Richter Möller (0,7)	1.065	
	Richterin am Landgericht Dr. Löwer (unbenannt für Verfahren gg. Demirovic u.a.)	2.037	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JS Arndt	2.035	61 4089



#### 4. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

Für die Berufungen gegen Strafurteile des Amtsgerichts Wiesbaden sowie der Amtsgerichte des Bezirks nach der Zuweisung gemäß Turnuskreisen A und B.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Matheja (1,0 einschließlich 8. Strafkammer)	2.038	
Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.036	
Weitere Vertreter:	Quartalsweise: 1. Quartal: 3. StrK 2. Quartal: 1. StrK 3. Quartal: 6. StrK 4. Quartal: 2. StrK  Zugleich in der Reihenfolge der Vertretung 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG		
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA'e Feuerbach	2.032	61 4093

## 6. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Geschäfte der Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c Abs. 1 und 2 GVG einschließlich Jugendwirtschaftsstrafsachen gemäß Sonderturnus W;
- b) Strafsachen erster Instanz gemäß Turnuskreisen C und D;
- c) Beschwerden gemäß Turnuskreis E einschließlich sämtlicher Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen;
- d) sonstige nach Buchstaben zu verteilenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben G, R, S (ohne Sch) bis Z.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf (0,8)	2.036	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Kamprath	2.043	
Beisitzer:	Richter am LG Kamprath (0,85)	2.043	
	Richter am LG Kunerth (0,85)	2.042	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA´e Feuerbach	2.032	61 4093

## 7. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) alle Wiederaufnahmeverfahren, für die eine Kleine Strafkammer zuständig ist.
- b) alle der 7. Strafkammer nach den Turnuskreisen A und B zugewiesenen Sachen.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vizepräsident des LG Simon (0,2)	2.006	
1. Vertreter:	Vorsitzender Richter am LG Lenz	1.073	
2. Vertreter:	Vorsitzende Richterin am LG Honnef  Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG	2.046	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA´e Melman	2.033	61 4070

## 8. Strafkammer (kleine Jugendkammer)

Die Kammer ist zuständig für:

Alle Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (§ 33 b JGG)

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Matheja	2.038	
1. Vertreterin:	Vors. Richterin am LG Honnef	2.046	
2. Vertreterin	Vors. Richterin am LG Dr. Mittelsdorf	2.039	
Weitere Vertreter:	Quartalsweise: 1. Quartal: 3. StrK 2. Quartal: 1. StrK 3. Quartal: 6. StrK 4. Quartal: 2. StrK  Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG		
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA'e Feuerbach	2.032	61 4093

## 9. Strafkammer

Die Kammer ist zuständig für:

- a) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c Abs. 1 GVG);
- b) sämtliche Sachen, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege eine Kleine Strafkammer zuständig ist, soweit die Sachen nicht der 4. oder 7. Strafkammer zugewiesen worden sind.
- c) Alle der 9. Strafkammer nach den Turnuskreisen A und B zugewiesenen Sachen.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vors. Richter am LG Lenz (0,2)	1.071	
1. Vertreter:	Vizepräsident Si- mon	2.006	
	Zugleich in dieser Reihenfolge 2. Richter in Fällen des § 76 Abs. 3 GVG		
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäftsstelle:	JFA´e Melman	2.033	61 4070

## Strafvollstreckungskammer

Die Kammer ist zuständig für:

Alle Geschäfte gemäß den §§ 78 a, 78 b GVG.

<b>Besetzung:</b>		<b>Dienstzimmer:</b>	<b>Telefon:</b>
Vorsitz:	Vizepräsident des LG Simon (0,2)	2.006	
Stellv. Vors.:	Richter am LG Schmidt-Strunk	1.053	
Beisitzer:	Richter am LG Schmidt-Strunk (0,2)	1.053	
	Richterin am LG Dr. Löwer (0,1)	2.037	
Rechtspfleger:	Jl Bloem	2.019	61 4112
Geschäfts- stelle:	JFA'e Erz	2.035	61 4092

Von der Einrichtung eines Eildienstes für das Jahr 2022 wird abgesehen.

**Beschluss**

**Richterin am Landgericht Stockhausen (0,5 AKA) wird ab 03.02.2022 der 2. Zivilkammer zugewiesen und dort zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.**

**Richterin Dreker wird ab 25.02.2022 zu je 0,25 AKA der 7. und 8. Zivilkammer zugewiesen. Richter am Landgericht Kunerth verlässt die 7. Zivilkammer, Richter am Landgericht Kamprath die 8. Zivilkammer.**

**An den Turnusbeteiligungen der Kammern ändert sich durch die Zuweisungen bis zu einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums nichts.**

**Vorsitzende Richterinnen am Landgericht Müller und Stuffer-Buhr werden ab 01.02.2022 mit jeweils unbenanntem Anteil der 5. Zivilkammer zugewiesen.**

Wiesbaden, den 27.01.2022

Das Präsidium des Landgerichts

(Dr. Menhofer)

(Griebel)

(Stuffer-Buhr)

(Dethloff )

(Honnef)

(Kleinert)

(Laudi)

- 320 Ec – auszugsweise Abschrift

**Protokoll der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums vom 29.03.2022**

Beginn: 14:30 Uhr

Gegenwärtig:

Präsidentin Dr. Menhofer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dethloff

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuffer-Buhr

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kleinert

Richter am Landgericht Laudi

Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef sowie Richterin am Landgericht Griebel sind zunächst wegen Sitzung verhindert und erscheinen um 14:45 Uhr.

Außerdem:

Vizepräsident Simon

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf als Protokollführerin

Es ergeht einstimmig folgender Beschluss:

**Richterin am Landgericht Dr. Telöken und Richterin Seif werden mit jeweils 0,25 AKA der 1. Zivilkammer ab 01.05.2022 zugewiesen. Die 1. Zivilkammer nimmt mit 1,95 AKA am Turnus teil.**

Einstimmig ergeht sodann folgender Beschluss:

**Richterin am Landgericht Dr. Telöken wird mit weiteren 0,25 AKA der 5. Zivilkammer zugewiesen. Die Turnusbeteiligung der 5. Zivilkammer bleibt unverändert. Vors. Richterin am LG Müller verlässt die 5. Zivilkammer.**

Ende: 16:00 Uhr

Dr. Menhofer  
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Mittelsdorf  
Vors. Richterin am LG



**Protokoll der richteröffentlichen Sitzung des Präsidiums vom 11.07.2022**

Beginn: 11:00 Uhr

Gegenwärtig:

Präsidentin Dr. Menhofer

Vorsitzender Richter am Landgericht Dethloff

Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuffer-Buhr

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kleinert

Richter am Landgericht Laudi

Vorsitzende Richterin am Landgericht Honnef sowie Richterin am Landgericht Griebel sind wegen Sitzung verhindert und erscheinen um 11:40 Uhr (nach Beschlussfassung).

Außerdem:

Vizepräsident Simon

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Mittelsdorf als Protokollführerin

Einstimmig ergeht sodann folgender Beschluss:

**Die Zivilkammern 2, 5, 7 und 8 nehmen wie folgt an den sie betreffenden Turnuskreisen teil:**

- Die 2. ZK ab 01.08.2022 mit 2,25 AKA
- Die 5. ZK ab 01.08.2022 mit 2,45 AKA
- Die 7. ZK ab 01.10.2022 mit 2,25 AKA
- Die 8. ZK ab 01.10.2022 mit 1,9 AKA

Es ergeht einstimmig folgender Beschluss:

**Richterin am Landgericht Dr. Gorges wird mit 0,8 AKA der 3. Strafkammer und mit 0,2 AKA der Strafvollstreckungskammer zugewiesen. In der 3. Strafkammer wird sie zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. In der Strafvollstreckungskammer wird Richterin am LG Dr. Löwer zur stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.**

**Richterin Folta wird mit 0,8 AKA der 1. Strafkammer und mit 0,2 AKA der 5. Zivilkammer zugewiesen. Richter Kern verlässt zum 31.07.2022 die 5. Zivilkammer und die 1. Strafkammer. Soweit eine Rückabordnung erforderlich ist, bleibt er nur Mitglied der 1. Strafkammer.**

Ende: 11:45 Uhr

Dr. Menhofer  
Präsidentin des Landgerichts

Dr. Mittelsdorf  
Vors. Richterin am LG